



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Abteilung Sicherheit Flugbetrieb

CH-3003 Bern, BAZL

LSI
Cargologic Ltd
Fracht Ost
P.O. Box
CH-8058 Zurich Flughafen

Referenz/Aktenzeichen: 5/51/51-07
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: hae
Sachbearbeiter/in: Nathalie Hagmann
Tel. +41 31 325 97 57, Fax +41 31 325 80 59, nathalie.hagmann@bazl.admin.ch
Ittigen, 3. März 2009

**Prüfung von Gefahrgut-Schulungsunterlagen (Schulungsprogramme und Tests)
gemäss Chapter 4 Part 1 ICAO TI sowie Punkt 3 unseres Schreibens vom
11. Dezember 2008
Verfügung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben dem Bundesamt für Zivilluftfahrt folgende Schulungsunterlagen zur Genehmigung vorgelegt:

Personalkategorie gemäss Chapter 4 Part 1 ICAO TI	Kursart	Version	Sprache
PK 1 bis und mit PK 12	Initial und Refresher	01. 2009	Deutsch

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass Ihre Unterlagen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und somit genehmigt sind.

Bitte beachten Sie:

Alle Programme müssen stets der gültigen Ausgabe der Vorschriften entsprechen. Bei jeder Vorschriftenänderung (alle 2 Jahre für die ICAO TI, jedes Jahr für die IATA DGR) sind die kompletten aktualisierten Programme mit Kennzeichnung der Änderungen **vor Durchführung der ersten Schulung** (siehe Punkt 3 unseres Schreibens vom 11. Dezember 2008) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zur Genehmigung einzureichen. Auch wenn die neueste Ausgabe der Vorschriften keine Änderung der Schulungsunterlagen zur Folge hat, sind die Unterlagen mit Vermerk der neuen Versionsnummer einzureichen.

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Postadresse: CH-3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen
Tel. +41 31 325 80 39/40, Fax +41 31 325 80 32
www.bazl.admin.ch
zertifiziert nach ISO 9001

Referenz/Aktenzeichen: 5/51/51-07


Das Bundesamt für Zivilluftfahrt prüft aufgrund des vorgelegten Kursaufbaus nur die Erfüllung der Anforderungen aus den ICAO TI (Mindestmass an Aspekten). **Für den detaillierten Inhalt der Schulungsunterlagen sowie für die korrekte Übersetzung der Unterlagen in eine andere Sprache bleibt der Kursleiter verantwortlich.**

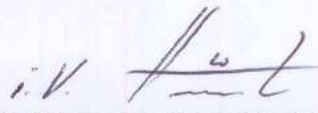
Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass das oben erwähnte Schulungsprogramm resp. die oben erwähnten Schulungsprogramme nur von einem gemäss LTrV Art. 16 a Ziffer 2 und 3 (SR 748.411) ausgebildeten Instruktor eingesetzt werden darf/dürfen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Zivilluftfahrt


Martin Schmid Ding, Fürsprecher
Leiter Standardisierung und Sanktionswesen


Nathalie Hagmann, Inspektorin Dangerous Goods
Sektion Standardisierung und Sanktionen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.